

2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplan Mainhardt

Vorlage zur Gemeinderatssitzung am 24.07.2019

Eingegangene Anregungen anlässlich der öffentlichen Auslegung vom 15.05.2018 – 15.06.2018:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
1. Netze BW GmbH vom 14.05.2018	Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
2. Kabel BW GmbH vom 25.05.2018	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Kenntnisnahme.
3. Regierungspräsidium Freiburg vom 11.06.2018	B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Anlässlich der Offenlage des o. g. Flächennutzungsplanes verweisen wir auf unsere Stellungnahmen (Az. 2511 // 17-12656 vom 16. 01. 2018 (Flächennutzungsplanverfahren) sowie Az. 2511 // 18-04344 vom 11. 06.2018 (Bebauungsplanverfahren) zur Planung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Die dortigen Ausführungen (insbesondere die geotechnischen Hinweise und Anregungen) gelten sinngemäß auch weiterhin für die modifizierte Planung.	
4. Regierungspräsidium Stuttgart vom 12.06.2018	Raumordnung Unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 12. 01.2018 möchten wir nochmals auf die Lage des Plangebiets in dem Vorbehaltsgebiet für Erholung gemäß Plansatz 3.2.6.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hinweisen. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Unter Ziffer 4. 1 der Begründung zum Flächennutzungsplan wird das Vorbehaltsgebiet für Erholung nunmehr erwähnt. Eine Abwägung ist bislang jedoch nicht erfolgt bzw. nicht ersichtlich, nachdem auch im Abwägungsergebnis lediglich die „Kenntnisnahme und Beachtung“ mitgeteilt wird. Vorsorglich möchten wir empfehlen, die Abwägung zu den in der Stellungnahme geäußerten Belangen in den Begründungstext aufzunehmen, um sie zum Gegenstand des Flächennutzungsplans zu machen. Straßenwesen und Verkehr Allgemeine Anmerkungen: Grundsätzlich gilt: Sofern Änderungen am klassifizierten Straßennetz vorgesehen sind, sind diese frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.	Kenntnisnahme. Die innerhalb des Planbereichs liegenden Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie von den Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung sind durch die Umsetzung der Flächennutzungsplanung nicht zu erwarten. (Vgl. auch Stellungnahme Nr. 6, Regionalverband Heilbronn-Franken) Kenntnisnahme der Rechtslage. Kenntnisnahme. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Durch die Ausweisung des Baugebietes, dürfen den Trägern der Straßenbaulast der Landesstraßen keine Kosten, für den neuen Anschluss, für die evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen, dies betrifft sowohl die Herstellung, Unter- und Erhaltung. Die Kosten hierfür sind in allen Fällen von den Gemeinden zu tragen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Yvonne Zweschper, Referat 42, ☎ 0711/904-14210, ✉ Yvonne.Zweschper@rps.bwl.de zur Verfügung. Umwelt Naturschutz: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf. Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Rahmend des Bebauungsplanverfahrens erstellt. In Bezug auf Vögel und Fledermäuse wurde eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt. Um Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden sind die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen. Für Höhlen- und Nischenbrüter sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren verbindlich festgesetzt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht. Die Flächennutzungsplanfläche liegt jedoch innerhalb von Suchräumen für Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Andreas Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ✉ andreas.schmitz@rps.bwl.de Frau Sabine Zipper, Referat 56, ☎ 0711/904-15632, ✉ sabine.zipper@rps.bwl.de zur Verfügung. Anmerkung: Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-württemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Flächen des Biotopverbunds werden im Umweltbericht zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
5. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 13.06.2018	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 19.01.2018 fristgerecht Stellung genommen. Unsere Anregungen und Bedenken sind ausreichend berücksichtigt.	Kenntnisnahme.
6. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 14.06.2018	Wir danken für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 kommen wir hierbei und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 29.12.2017 zu folgender Einschätzung: Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Nach PS 2. 4.0 (5) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 (Ziel der Raumordnung) ist beim Wohnungsbau in Kleinzentren im Ländlichen Raum im engeren Sinne eine Mindest-Bruttowohndichte 45 EW/ ha zugrunde zu legen. Dieser Wert wird den Unterlagen zu Folge angestrebt. Grundsätzlich erkennen wir den Wohnbauflächenbedarf in Mainhardt an und begrüßen gleichzeitig die Wohnbauflächenentwicklung am Hauptort, da Mainhardt als Kleinzentrum im Ländlichen Raum im engeren Sinne zentralörtliche Funktionen der Grundversorgung wahrnimmt und Mainhardt - Kernort laut Plansatz 2.4.1 zu den Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit gehört. Das Plangebiet liegt zudem in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Nach derzeitigem Stand gehen wir davon aus, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gegeben ist. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen. Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Regionalverband erhält eine Mehrfertigung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplans.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
7. Regierungspräsidium Tübingen Forst BW vom 25.06.2018	Der Fachbereich 82 des Regierungspräsidiums Tübingen nimmt als zuständige höhere Forstbehörde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu der o. g. FNP-Fortschreibung und dem im Parallelverfahren laufenden BBP-Vorhaben wie folgt Stellung: 0. <u>Vorbemerkungen:</u> Die höhere Forstbehörde hat per Telefonat Anfang Juni 2018 die vorher durch die Gemeinde Mainhardt nicht erfolgte Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am o.g. FNP/BBP-Vorhaben eingefordert. Die höhere Forstbehörde war somit bislang weder an der 2. Änderung der 2. FNP-Fortschreibung noch an dem BBP-Vorhaben „Omega“ beteiligt; diese Stellungnahme ergeht daher im Nachgang an die o.g. FNP/BBP-Verfahren. Von den Vorhaben sind forstliche Belange betroffen, so dass grundsätzliche Aspekte in Rahmen dieser ersten Beteiligung am FNP-/BBP-Vorhaben nachträglich grundsätzlich geprüft und gegebenenfalls bereinigt werden müssen. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 8 LWaldG die Forstbehörden (hier: untere Forstbehörde Schwäbisch Hall und die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen) grundsätzlich an Vorhaben, die in Ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, zu beteiligen sind. Ferner ist die höhere Forstbehörde Genehmigungsbehörde für Waldumwandlungen nach §§ 9-11 Landeswaldgesetz. 1. <u>Hinweise und vorläufige forstrechtliche Bewertung der BBP-Planunterlagen:</u> a) Waldflächen innerhalb des BBP-Geltungsbereiches: Innerhalb des Geltungsbereiches des BBP-Vorhabens "Omega" befinden sich Waldflächen nach § 2 LWaldG. Diese Flächen sollen im BBP als „Waldgebiet“ festgesetzt werden. Normalerweise fordert die höhere Forstbehörde, Geltungsbereiche von Bebauungsplänen so festzusetzen, dass keine Waldflächen innerhalb des BBP-Geltungsbereiches liegen. Aufgrund der Lage der Waldflächen innerhalb der einzelnen Flurstücke erscheint in diesem Fall jedoch die vorgenommene flurstücksscharfe Abgrenzung des BBP-Geltungsbereiches als nachvollziehbar. Den BBP-Planunterlagen fehlt der angekündigte Umweltbericht, dieser ist nachzureichen (vgl. nachfolgende Ausführungen unter Punkt 3).	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde ein Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Die Beschreibungen des Vorhabengebietes widersprechen sich hinsichtlich der verbalen Beschreibung („Momentan wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.“, s. S. 2 Begründung zum BBP) und der Planstatistik („Waldfläche: ca. 27 ar“). Die Waldflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind exakt zu bilanzieren und in den Planunterlagen darzustellen (vgl. nachfolgende Ausführungen unter Punkt 3.). b) angrenzende Waldflächen / Waldabstand: Im Westen und Osten befinden sich direkt an den Geltungsbereich angrenzend bzw. in unmittelbarer Nähe des BBP-Geltungsbereiches Waldflächen. In der Karte zum BBP wird ein Waldabstand von 25 m ausgewiesen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 3 Landesbauordnung zwischen Wald und Gebäuden ein Abstand von 30 m einzuhalten ist. Etwaige Ausnahmen hiervon sind durch die zuständige Baurechtsbehörde zuzulassen und zu verantworten. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass eine nachträgliche Umwandlungsgenehmigung zur Herstellung des Waldabstandes nicht in Aussicht gestellt werden kann. c) Hinweise zu direkt betroffenen und angrenzenden Waldflächen mit Biotopschutzfunktion und besonderen Waldfunktionen u.a. nach Landeswaldgesetz: Sowohl innerhalb des BBP-Geltungsbereiches wie auch direkt westlich an den Geltungsbereich angrenzend befinden sich kartierte Biotopschutzflächen und Waldbestände mit besonderen Waldfunktionen nach Landeswaldgesetz (hier: Waldbiotop „Fuchsklinge N Mainhardt“ und Bodenschutzwald gemäß Waldfunktionenkartierung). Auf keinen Fall dürfen die innenliegenden wie angrenzenden o.g. Waldflächen mit Biotopschutzfunktion oder Waldbestände mit besonderen Waldfunktionen durch das BBP-Vorhaben beeinträchtigt werden. Dies ist in den BBP-Unterlagen entsprechend darzustellen. 2. <u>Hinweise und vorläufige forstrechtliche Bewertung zu den vorliegenden FNP-Planunterlagen:</u> a) Waldflächen innerhalb des FNP-Änderungsbereiches:	Kenntnisnahme. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend korrigiert bzw. ergänzt. Kenntnisnahme. Gemäß der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Schwäbisch Hall ist eine Reduzierung des Waldabstands auf 25 m zulässig. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Biotopschutzflächen werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	In dem aktuellen FNP wie auch in den vorliegenden Planunterlagen zur FNP-Änderung sind die bestehenden Waldflächen innerhalb des Änderungsbereiches (u. a. auf den Flurstücken Nr. 240/1, 241, 242/2 und 245) nicht als Wald dargestellt. Da die Waldflächen in dem BBP-Vorhaben „Omega“ als „Waldgebiet“ und somit als Flächen für Wald ausgewiesen werden und nicht umgewandelt werden sollen, sind diese Flächen entsprechend als "Wald" im FNP festzusetzen. Erfolgt dies nicht, wäre ein Waldumwandlungsverfahren nach §§ 9 und 10 LWaldG notwendig, was jedoch anhand der vorliegenden BBP-Unterlagen nicht geplant/beabsichtigt ist. b) Waldflächen außerhalb des FNP-Änderungsbereiches: In dem uns vorliegenden Auszug des aktuellen FNP's Mainhardt werden keinerlei Flächen als Wald dargestellt, obwohl solche vorhanden sind (vgl. auf Flurstück Nr. 259 und 265/1 im Westen direkt an den Änderungsbereich angrenzend sowie im Osten auf den Flurstücken Nr. 249, 234 usw. angrenzend). Wir weisen darauf hin, dass Flächen, die Wald im Sinne des § 2 LWaldG sind, in einem Flächennutzungsplan dementsprechend korrekt als Wald dargestellt werden sollten (vgl. § 5 Abs. 2 Ziffer 9 BauGB). In den Planunterlagen wird auf das im Parallelverfahren zur FNP-Änderung laufende BBP-Vorhaben "Omega" verwiesen. Im Zuge des BBP-Vorhabens soll laut FNP-Planunterlagen ein Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-Ausgleichsbilanz etc. eingereicht werden. Wir weisen darauf hin, dass den uns aktuell vorliegenden BBP-Unterlagen kein Umweltbericht beigelegt ist. Dieser ist entsprechend nachzureichen (vgl. 3.). 3. <u>Erforderlichkeit der Überarbeitung der Planunterlagen:</u> a) Umweltbericht: Wir bitten um Zusendung des in den BBP- und FNP-Unterlagen angekündigten Umweltberichtes. Sofern der Umweltbericht sich derzeit noch in der Erstellung befindet, weisen wir auf darauf hin, dass erfolgende Punkte berücksichtigen sollte:	Kenntnisnahme. Der bestehende Wald wird als Waldfläche dargestellt. Kenntnisnahme. Die im Bebauungsplan als Wald festgesetzten Flächen werden als Waldfläche dargestellt. Im aktuell geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Mainhardt sind die landwirtschaftlichen Flächen grün und die Waldflächen weiß dargestellt. Im vorliegenden Änderungsverfahren werden, wie allgemein üblich, die Waldflächen in einem dunklen Grün dargestellt. Kenntnisnahme der Rechtslage. Kenntnisnahme. Ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt. Kenntnisnahme. Ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt. Der Umweltbericht wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ausgelegt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<u>Folgende Grundlagen sollten im Umweltbericht berücksichtigt werden:</u> 1. Waldfläche 2. Waldfunktionenkartierung 3. Waldbiotopkartierung 4. Waldschutzgebiete (Bann- und Schonwälder) 5. Wildtierkorridore zu 1.): Die Darstellung der Waldfläche sollte auf Basis folgender Informationen vorgenommen werden: Für den gesamten öffentlichen Wald ist die Waldfläche in den Geodaten der sog. Forsteinrichtung abgebildet (kleinflächig auch Privatwald). Inhaltlich werden hier die von der Forstverwaltung kartierten Waldflächen i.S. § 2 LWaldG erfasst. Ansprechpartner für den Bezug der digitalen Geodaten ist Herr Tobias Mathow Email: tobias.mathow@rpf.bwl.de Telefon: 0761/208-1314 Die privaten Waldflächen werden in der Regel nicht von der Forstverwaltung kartiert. Hinweise über vorliegende/mögliche Waldeigenschaft im Privatwald erhalten Sie über die ATKIS-Nutzungsarten. Diesbezügliche Geodaten können beim LGL Baden-Württemberg bezogen werden. Die Daten zu den Ziffern 2. bis 5. können Ihnen von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Abt. Waldnaturschutz, Wonnhaldestraße 4 in 79100 Freiburg i.Br. (http://www.fva-bw.de) gegen Abschluss eines Nutzungsvertrages zur Verfügung gestellt werden. Bei der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt können die o.g. Geodatenätze als shape bezogen werden. Ansprechpartner ist: Herr Arno Röder Email: Arno.Roeder@forst.bwl.de Telefon: 0761,4018-188 Die Daten können online bestellt werden: http://geodaten.fva-bw.de	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	b) Waldabstand: Auf den erforderlichen Waldabstand von mindestens 30 m (vgl. Ausführungen zu 1. b) ist im BBP einzugehen. c) Biotop- und Waldschutzflächen mit besonderen Waldfunktionen: Die unter 1.b) und 1.c) benannten Hinweise zu den o.g. Flächen sind in die Planunterlagen aufzunehmen. <u>Fazit:</u> Die höhere Forstbehörde bittet um Beachtung der genannten Punkte und entsprechende Überarbeitung der BBP- sowie FNP-Unterlagen. Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Um erneute Beteiligung nach Überarbeitung der Planunterlagen wird gebeten.	Kenntnisnahme. Gemäß der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Schwäbisch Hall ist eine Reduzierung des Waldabstands auf 25 m zulässig. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
8. Landratsamt Schwäbisch Hall vom 25.06.2018	<u>Untere Baurechtsbehörde:</u> <i>[Es erfolgte keine fristgerechte Stellungnahme.]</i> <u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Keine Bedenken und Anregungen. <u>Untere Wasserbehörde:</u> Gegen die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. <u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u> Aus Sicht der Unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des o.g. Flächennutzungsplans. Landwirtschaftliche Belange werden nicht beeinträchtigt. <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Es wird auf den Umweltbericht im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren „Omega“ verwiesen. Dort wurde ein Umweltbericht jedoch noch nicht vorgelegt. Eine abschließende Stellungnahme ist deshalb nicht möglich.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

